

RS Vwgh 1992/9/16 88/13/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §198 Abs2;

BAO §254;

BAO §288 Abs1;

Rechtssatz

Bringt der Spruch eines angefochtenen Bescheides durch Bezeichnung der Abgabenart und des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei zum Ausdruck, über welche mit Berufung bekämpfte Abgabensprüche entschieden wurde, liegt eine Mangelhaftigkeit auch dann nicht vor, wenn die Geschäftszahl und das Datum des erstinstanzlichen Bescheides im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht aufscheinen. Werden mit dem angefochtenen Bescheid keine zusätzlichen Abgabenschuldigkeiten festgesetzt, erübrigt sich auch ein Hinweis auf ein Fälligkeitsdatum, da die ursprüngliche Fälligkeit der betreffenden Abgaben durch das Berufungsverfahren nicht berührt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988130224.X06

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at